WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Schummeln ist kein Kavaliersdelikt

Der Fall:
Eine Frau im Friaul hat am Lenkrad ihres Fahrzeuges ein Mobiltelefon benutzt und wurde deswegen von einem Ortspolizisten angehalten. Zwischen der Frau und dem Beamten entwickelte sich ein heftiger Wortwechsel, an dessen Ende sie darum bat, dass die Vorhaltung nicht sogleich, sondern in einem zweiten Moment auf dem Postwege erfolgen sollte. Im Ordnungswidrigkeitsprotokoll führte der Polizist an, dass es sich bei der Autofahrerin um eine Frau gehandelt hat. Als der Dame, in ihrer Eigenschaft als Fahrzeugeigentümerin, der Bußgeldbescheid dann zugestellt wurde, hat sie gemeinsam mit ihrem Vater eine Erklärung an die Ortspolizei übersandt, worin angegeben wurde, dass sich zum Zeitpunkt der Übertretung der Straßenverkehrsordnung nicht sie, sondern der Vater hinter dem Lenkrad befunden hätte. Grund dafür war natürlich, dass die Lenkerin für sich selbst einen Führerscheinpunkteabzug vermeiden wollte. Die Frau wurde wegen Falscherklärung angezeigt.

Wie die Gerichte entschieden:
Mit Urteil des Landesgerichtes Görz vom 7. Oktober 2014 wurde die Angeklagte gemäß der Bestimmung des Art. 483 StGB („Mittelbare Falschbeurkundung in einer öffentlichen Urkunde durch eine Privatperson", siehe Infobox) schuldig gesprochen und zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilt.

Im Zuge des Berufungsverfahrens vor dem Oberlandesgericht Triest ist der Schuldspruch bestätigt und das Strafmaß aus der ersten Instanz sogar noch erhöht worden.

Die Frau legte daraufhin das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde ein, da sie der Auffassung war, die von ihr getätigte Angabe würde nicht den Straftatbestand der Falschbeurkundung in einer öffentlichen Urkunde durch eine Privatperson erfüllen. Zudem sei die Dame der italienischen Sprache nicht besonders mächtig, wodurch ihr nicht einmal bewusst gewesen wäre, welche Erklärung sie der Behörde gegenüber konkret abgegeben hätte.

Mit Urteil Nr. 3252 vom 16. März 2017 ist das Höchstgericht allerdings zu einer anderen Auffassung gekommen. Aufgrund der protokollierten Beobachtung des Ortspolizisten galt es als erwiesen, dass sich im betreffenden Moment eine Frau und kein Mann mit dem Mobiltelefon am Ohr hinter dem Steuer des Fahrzeugs befunden hat. Der Inhalt der späteren Mitteilung an die Polizeibehörde bezüglich der Daten des Fahrzeuglenkers, aus der hervorging, der Vater sei gefahren, musste somit unwahr sein. Weiter hatte sich im Zuge der verbalen Auseinandersetzung mit dem Polizisten nicht nur gezeigt hat, dass die Frau die italienische Sprache hinreichend beherrscht, sondern auch, dass sie sehr wohl wusste, worum es konkret ging. Ausdrücklich hatte sie doch um eine Zustellung des Bußgeldbescheids auf dem Postwege ersucht, um dann die unwahre Erklärung zur Identität des Fahrzeuglenkers abgeben zu können. Die Verurteilung aus zweiter Instanz ist somit rechtskräftig und definitiv geworden.

© Alle Rechte vorbehalten

**Martin Gabrieli ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.*

ZUM THEMA

Falschbeurkundung durch einen Privaten

Das Strafgesetzbuch sieht vor, dass Private, die gegenüber einer Amtsperson für die Aufnahme in eine öffentliche Urkunde Tatsachen, deren Wahrheit die Urkunde beweisen soll, wahrheitswidrig bestätigen, mit Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren bestraft werden. „Handelt es sich um wahrheitswidrige Bestätigungen in Personenstandsurkunden, wird auf Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten erkannt", steht in der Bestimmung. ©

Eine junge Frau wird mit dem Telefon am Steuer erwischt. Sie gibt später an, ihr Vater sei gefahren, um selbst keine Führerscheinpunkte zu verlieren. Womit sie nicht gerechnet hat: Der Ortspolizist hatte ihr Geschlecht notiert. Ihre Falschbeurkundung war somit eindeutig zu beweisen.

Shutterstock